

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1**
- 1 Unter dem Namen Schachklub Bümpliz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Bern.
 - 2 Er ist dem Schweizerischen Schachbund (SSB) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 2** Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 3** Vereinszweck ist die Pflege des Schachspiels, namentlich durch
- a) Zusammenkünfte an den Spieltagen
 - b) Turniere und Wettkämpfe
 - c) Kurse und Veranstaltungen
 - d) Gesellschaftliche Anlässe
 - e) Förderung des Jugendschachs

Mitgliedschaft

- Art. 4** Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (einschliesslich Doppelmitgliedern und Jugendlichen)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Schülerinnen und Schüler (bis 16 Jahre)
- Art. 5**
- 1 Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
 - 2 Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 3 Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.
 - 4 Die Nichtaufnahme kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- Art. 6**
- 1 Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Verbandsmitglieder.
 - 2 Doppelmitglieder bezahlen den Verbandsbeitrag bei ihrer Stammsektion.
 - 3 Aktivmitglieder erhalten die Schweizerische Schachzeitung sowie das Klub-Organ.
- Art. 7**
- 1 Mitglieder, die sich dem Klub besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 2 Das Antragsrecht steht jedem Aktiv- und Ehrenmitglied zu.
 - 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Art. 8**
- 1 Passivmitglieder gehören dem SSB nicht an.
 - 2 Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, sind aber an nichtschachlichen Anlässen teilnahmeberechtigt.
 - 3 Sie erhalten das Klub-Organ.
- Art. 9**
- 1 Schülerinnen und Schüler werden dem SSB nur dann gemeldet, wenn sie sich an dessen Veranstaltungen beteiligen wollen.
 - 2 Im Klub sind sie weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - 3 Sie erhalten das Klub-Organ.
- Art. 10**
- 1 Der Austritt kann jeweils auf Ende Dezember erklärt werden.
 - 2 Er ist dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 3 Die finanziellen Pflichten sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.
 - 4 Mit rechtsgültig vollzogenem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und dem SSB.

- Art. 11**
- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied in folgenden Fällen ausschliessen:
 - a) Wenn es sich den Statuten oder den Vereinsbeschlüssen trotz Ermahnung nicht fügt, oder
 - b) wenn es seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, oder
 - c) wenn es Handlungen begeht, die dem Verein zur Unehre gereichen.
 - 2 Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, bis dahin bleibt die Mitgliedschaft sistiert.

Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen

Art. 13 1 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Februar oder März statt. Es obliegen ihr folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsrevision
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- e) Genehmigung des Spielprogramms
- f) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder – Revisorinnen, letztere im Turnus
- g) Mutationen
- h) Erledigung weiterer Traktanden

2 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen; solche auf Statutenänderungen bis 30. November.

3 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt; es entscheidet die einfache Mehrheit

4 Bei Abstimmungen steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

5 Für Statutenänderungen und den Auflösungsbeschluss gelten die Art. 21 und 22 der Statuten.

Art. 14 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 15 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

2 Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden.

3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 1 Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidiums und wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

2 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, beschliesst die Traktanden für die Mitgliederversammlung und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

3 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden vergütet.

Art. 17 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3 Das Präsidium gibt den Stichentscheid.

Art. 18 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen.
- b) Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Turniere, sonstige schachlichen Anlässe und anderen Veranstaltungen.
- c) Verwaltung der Kasse und Besorgung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- d) Mutationswesen
- e) Verwaltung, Instandhaltung und Inventarisierung des gesamten Materials.
- f) Nachwuchsförderung
- g) Herausgabe des Klub-Organs
- h) Ermässigung oder Erlass des Mitgliederbeitrages in besonderen Fällen.

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren bzw. –Revisorinnen prüfen die Kassenrechnung auf ihre Richtigkeit und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Administratives und Rechnungswesen

- Art. 20**
- 1 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
 - 2 Die Jahresbeiträge werden auf Ende Aprilfällig.

Schlussbestimmungen

- Art. 21**
- 1 Die Statuten können nur an einer hiezu einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.
 - 2 Der Wortlaut der Änderung ist den Mitgliedern anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - 3 Die Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

- Art. 22**
- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als fünf Aktiv-und Ehrenmitglieder für dessen Fortbestehen eintreten.
 - 2 Für das Auflösungsverfahren einschliesslich Verfügung über das Vereinsvermögen gelten die Bestimmungen der Statuten des SSB.

Art. 23 Für alle Mitglieder sind die Vereinsstatuten sowie die Statuten und Reglemente des SSB massgebend.

Art. 24 Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. März 1997 in Bümpliz beschlossen worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten diejenigen vom 17. Januar 1980 ausser Kraft.

Bümpliz, 6. März 1997

Für den Schachklub Bümpliz:

Der Präsident:

Bruno Walker

Die Sekretärin:

Yvonne Wysser